

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der iQuando GmbH für Seminare – Geschäftskunden

### Gegenstand des Vertrages

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der iQuando GmbH, nachstehend „iQuando“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ genannt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Seminarleistungen durch von der iQuando GmbH eingesetzte Dozent/innen und Coaches bei dem Auftraggeber. Zu den Seminarleistungen gehören insbesondere die Erstellung von Handouts, Übungen und sonstigen Leistungen, die notwendig und zweckdienlich sein können, um die Zielsetzung des Seminars zu erreichen. Zu den Seminarleistungen gehören insbesondere nicht die Vorbereitung der Seminarräume und ein Catering. Diese Leistungen müssen gesondert beauftragt werden.

### Rechtliche Stellung der Vertragspartner

3. Die iQuando GmbH wird als selbstständige Unternehmerin für den Auftraggeber tätig. Sie bedient sich zur Vertragserfüllung selbständiger Dozentinnen und Dozenten und Coaches. Diese werden ebenfalls als Unternehmer unter Verwendung einer eigenen Firma und einem werblichen Auftritt tätig. iQuando kann sich zur Vertragserfüllung auch eigener Arbeitnehmer/innen oder Mitarbeiter/innen bedienen.
4. Die Vertragspartner sind nicht ermächtigt, im Namen des jeweils anderen Vertragspartners rechtsgeschäftlich zu handeln, Erklärungen abzugeben oder anzunehmen und/oder Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten für den jeweils anderen Vertragspartner zu begründen.

### Vertragsdurchführung

5. Der Auftraggeber stellt der iQuando GmbH diejenigen Daten, Informationen und Einrichtungen zur Verfügung, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der beauftragten Seminarleistungen und etwaiger Nebenleistungen nötig sind.
6. iQuando ist berechtigt, die Durchführung der Seminare oder sonstige Dienstleistungen abzulehnen, sofern wesentliche Gründe vorliegen. Ein wesentlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Einschätzung des/der von iQuando eingesetzten Dozenten bzw. Dozentin die Schulungsausstattung oder andere Gegebenheiten, wie die Zusammensetzung der zu unterrichtenden Gruppe, die erfolgreiche Durchführung der Seminare gefährden.

### Qualitätsanforderung

7. Die Dozentinnen und Dozenten bzw. Coaches der iQuando GmbH werden die Dienstleistungen in qualifizierter pädagogischer und didaktischer Weise durchführen.

Soweit die Seminarleistungen im Hinblick auf Software und Hardware erbracht werden müssen, stellt iQuando sicher, dass der/die eingesetzte Dozent/in oder Coach mit den letzten Programmanpassungen, Funktionserweiterungen, Effizienzverbesserung in der Hard- und Software umfassend vertraut ist.

## Ausfallregelung, Rücktritt

8. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftrag bis 6 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei zurückzutreten. Erfolgt ein Rücktritt bis 8 Tage vor Seminarbeginn, hat der Auftraggeber 50% der vereinbarten Vergütung der iQuando GmbH zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als 8 Tage vor Seminarbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der iQuando GmbH zu ersetzen.

## Lieferungen und Leistungen

9. Die Preise der iQuando GmbH sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die eingesetzten Kooperationspartner der iQuando GmbH. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Auftragsangebot der iQuando GmbH, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung und Dienstleistung durch den Auftraggeber zustande.
10. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung oder zu zumutbaren Ersatzlieferungen und Leistungen der iQuando GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.
11. Der Leistungstermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der iQuando GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die eingesetzten Kooperationspartner der iQuando GmbH und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei iQuando oder beim Kooperationspartner eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen.

## 7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

12. Der Auftraggeber zahlt der iQuando GmbH für die festgelegten Leistungen die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstige Spesen werden dem Auftraggeber entsprechend der jeweils gültigen Preisliste oder entsprechend dem Einzelauftrag berechnet.
13. iQuando wird nach Durchführung des Seminars dem Auftraggeber die vereinbarte Vergütung in Rechnung stellen. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht iQuando ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

14. iQuando ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist iQuando berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
15. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von iQuando nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
16. Soweit von den oben stehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann iQuando jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die iQuando Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.
17. Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von iQuando für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei Überschreitung des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich iQuando vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Im Fall einer nachträglich eingetretenen Änderung der Bonität ist iQuando berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung bzw. entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

## 8. Haftung

18. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. iQuando GmbH haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
19. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
20. Sofern iQuando fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden von iQuando auf die Ersatzleistung ihrer Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.
21. Soweit eine Haftung von der iQuando GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Geheimhaltung, Kundenschutz

22. Der Auftraggeber wird Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über iQuando sowie deren Partner und Kunden nur zur Erreichung der von ihm vertraglich seinen Kunden geschuldeten Leistung verwenden und gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
23. Der Auftraggeber hat strengstes Stillschweigen, bezogen auf alle Informationen über iQuando, die nicht in den offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder in den Medien von iQuando enthalten sind, zu bewahren.

24. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm von iQuando zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren.
25. Nach Durchführung der Vertragsleistungen bzw. nach Beendigung des Einzelauftrages wird der Auftraggeber sämtliche, im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien und Informationen sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung an iQuando zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
26. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von zwei Jahren, keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte mit den Consultants zu tätigen, die zuvor im Auftrag der iQuando GmbH tätig gewesen sind und die der Auftraggeber durch die iQuando GmbH kennengelernt hat. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen.
27. Diese Kundenschutzklausel ergänzt zusätzliche etwaige, bereits bestehende Kundenschutzklauseln zwischen den Parteien.
28. Bei Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung aus Ziffer 1.5 ist für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) an die iQuando GmbH zu zahlen.
29. Der Auftraggeber räumt iQuando GmbH das Recht ein, zum Zwecke des Kundenschutzes durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem begründeten Verdacht, Bucheinsicht in seine Buchführung nehmen zu lassen.

### Gerichtsstand, Erfüllungsort

30. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird Bremen als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist Bremen.
31. Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): iQuando ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

### Sonstige Bestimmungen

32. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
33. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
34. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
35. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der iQuando GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit der iQuando GmbH seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten.

Stand: März 2021